

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 91 (1973)
Heft: 30: SIA-Heft, Nr. 7/1973

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich grundsätzlich auf das Personal der Firma. Bei den juristischen Personen (AG, Genossenschaft) sind auch Angestellte mit Aktienbeteiligung und Angestellte in leitender Stellung als Arbeitnehmer betrachtet, sofern sie der Unternehmung hauptberuflich verbunden und gegenüber dem gewöhnlichen Personal nicht überbevorteilt sind. Aufgrund der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 24. September 1970 kann auch der Arbeitgeber als Destinatär der firmaeigenen Personalfürsorgeeinrichtung in Betracht fallen, sofern dessen Einschluss statutarisch vorgesehen ist.

Ausschluss von zweckfremden Leistungen

Aus den Mitteln der Vorsorgeinstitution dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicher Weise ausrichtet, wie z. B. Gratifikationen, Teuerungs- und Familienzulagen, Dienstaltersgeschenke usw.

Tatsächliche Verwendung der Mittel zu Personalfürsorgezwecken

Die Vorsorgeeinrichtung muss ihren Zweck tatsächlich erfüllen. Die blosse Anhäufung von Kapitalien ist nicht Fürsorge. Steuerfreiheit wird nur gewährt, wenn in absehbarer Zeit mit der Verwirklichung des Fürsorgezweckes gerechnet werden kann. Eine Aufbauzeit wird der Institution jedoch gewährt. Die Vorsorgeeinrichtung hat ihr Vermögen sicher und zinstragend anzulegen.

Dauernde und ausschliessliche Verwendung der Mittel zu fürsorgerrischen Zwecken

Die Mittel der Institution müssen ausschliesslich der Personalfürsorge dienen. Die Verfolgung von anderen ideellen und wirtschaftlichen Zwecken neben Fürsorgezwecken, wie beispielsweise Errichtung billiger Wohnungen, Bau von Ferienhäusern, Erstellung von Sportanlagen, treuhänderische Verwaltung von Mitarbeiteraktien, ist unstatthaft, da sie über die Personalfürsorge im steuerrechtlichen Sinne hinausgeht. Die Mittel der Vorsorgeeinrichtung dürfen auch nach deren Auflösung nicht an die Unternehmung zurückfallen oder den Zwecken der Personalfürsorge entfremdet werden.

Zugehörigkeit zum zürcherischen Gemeinwesen

Das Unternehmen einer steuerfreien betrieblichen Vorsorgeinstitution muss Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zürich haben, d. h. es muss mit dem Kanton Zürich in wirtschaftlicher Verbundenheit stehen. Somit entlastet die Vorsorge Kanton und Gemeinde von der Sozialpflicht und motiviert die Befreiung von den direkten Staats- und Gemeindesteuern. Kleineren Unternehmen, die nicht in der Lage sind, ihren Arbeitnehmern mit einer eigenen Stiftung die zeitgemässe soziale Sicherheit zu bieten, steht der Beitritt zu einer Gemeinschaftsstiftung offen. Es ist auf jeden Fall zu beachten, dass allein die Gemeinschaftsstiftungen von der Steuerpflicht befreit werden, denen sich nur Firmen mit Sitz im Kanton Zürich oder in Gegenrechtskantonen (zur Zeit: Bern, Basel-Stadt, Zug und St. Gallen) anschliessen können. Gemeinschaftsstiftungen mit gesamtschweizerischem Tätigkeitsbereich haben nach zürcherischem Recht keinen Anspruch auf Steuerbefreiung.

Schlussfolgerungen

Die wesentlichen Grundsätze zur Ausgestaltung der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge entsprechen der bisherigen Entwicklung auf diesem Gebiet. Stiftungsräte bestehender sowie Arbeitgeber ohne berufliche oder verbandliche Vorsorgeeinrichtungen tun gut daran, sich bereits heute mit den auf sie zukommenden Anpassungsproblemen zu befassen. In personeller, sozialer, organisatorischer, finanzieller sowie insbesondere in steuerrechtlicher Hinsicht dürfte es sich als vorteilhaft erweisen, so früh als möglich zu erkennen, ob und inwieweit sich allenfalls Anpassungsprobleme stellen können. Werden mögliche Lücken bei der bisherigen Vorsorgelösung erkannt, empfiehlt es sich für den Unternehmer, bereits heute deren Abdeckung zu planen und die finanziellen Auswirkungen abzugrenzen. Die Schliessung bestehender Leistungs- und Finanzierungslücken erfordert um so mehr Mittel, je länger mit der Abdeckung zugewartet wird. Es liegt somit im Interesse nicht nur aller Arbeitnehmer, sondern auch aller Arbeitgeber, so bald als möglich über eine gut ausgebaute Personalfürsorge zu verfügen.

Adresse des Verfassers: Dr. J. Z. R. Gallasz, Kornelinstrasse 1, 8008 Zürich

Umschau

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Spiez-Brig vor 60 Jahren.

Nachdem auf der im Jahre 1910 eröffneten Versuchsstrecke Spiez-Frutigen Erfahrungen mit elektrischer Traktion gesammelt werden konnten, wurde am 15. Juli 1913 der durchgehende öffentliche elektrische Betrieb von Spiez bis Brig aufgenommen. Damit war die Bern-Lötschber-Simplon-Bahn die erste normalspurige Gebirgsbahn der Welt, die ihren gesamten Verkehr von Anfang an ausschliesslich mit elektrischen Triebfahrzeugen abwickelte. Die Lokomotive vom Typ Be 5/7 mit der Betriebsnummer 151 ist im Original im Verkehrshaus der Schweiz in Luzern zu besichtigen. Mit ihrer Leistung von 2000 PS war sie 1913 die stärkste elektrische Lokomotive der Welt.

DK 621.335.2:93/99

Computer überwacht Bestrahlungsanlage. Die erste industrielle Gammabestrahlungsanlage der Schweiz, die in Neuhausen in Betrieb genommen wurde, wird durch einen Computer überwacht. In der von Gebrüder Sulzer gelieferten Anlage werden vor allem für die Chirurgie bestimmte

Materialien und Hilfsmittel mittels Gammastrahlen keimfrei gemacht. Die Objekte werden in der fertigen Verpackung sterilisiert, wodurch die Gefahr der Nachinfektion vermieden wird. Die Bestrahlungsquelle, radioaktives Kobalt, ist nach aussen völlig abgeschirmt unter Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Strahlensicherheit. Für den automatischen Betrieb dient ein von Sulzer entwickeltes Datenerfassungs- und Überwachungssystem, das einen rationellen Ablauf der Bestrahlung ermöglicht, die ordnungsgemässe Bestrahlung für jedes Objekt kontrolliert und protokolliert und die Anlage bei Störungen automatisch ausschaltet. Der Strahlensterilisation erschliessen sich heute immer mehr Anwendungsgebiete. Bereits projektiert sind Forschungsanlagen für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der *Pflanzenmutation*, der *Insektenbekämpfung* sowie bezüglich einer Verlängerung der *Haltbarkeit von Lebensmitteln*. Weitere Anwendungsmöglichkeiten liegen in der Strahlenchemie. Einen Beitrag zum *Umweltschutz* leistet die Bestrahlungsmethode, indem mit ihrer Hilfe Klärschlamm für die Landwirtschaft verwendbar gemacht werden kann. Die erste Klärschlamm-Hygienisierungsanlage Europas wird zurzeit bei München montiert.

DK 539.122

Standlauf-Schalldämpfer für private Düsenflugzeuge. Das Amt für Luftverkehr (Flughafendirektion) hat kürzlich verfügt, dass Standläufe mit Düsenflugzeugen der allgemeinen Luftfahrt nur noch mit Schalldämpfern durchgeführt werden dürfen. Untersuchungen haben ergeben, dass sich die Jumbo-Schalldämpfer unter bestimmten Voraussetzungen auch für kleine Düsenflugzeuge eignen. Die *Swissair* stellt ihre Schalldämpfungsanlagen den auf dem Flughafen Zürich ansässigen Flugzeugunterhaltsfirmen zur Verfügung. Die Klein-Jets, deren Zahl laufend zunimmt, haben mit ihren Standläufen zeitweise zu Lärmstörungen geführt, die zu Beschwerden Anlass gaben. Mit der erlassenen Verfügung können künftig diese Immissionen vermieden werden. DK 656.71:628.517.2

Mit dem Baubeginn des Furka-Basistunnels ist ein weiteres Alpentunnelprojekt in Angriff genommen worden. Der nach der Fertigstellung 15,4 km lange Tunnel führt von Realp (Kanton Uri) nach Oberwald (Kanton Wallis) und garantiert der Furka-Oberalp-Bahn eine wintersichere Verbindung. Bisher war der Bahnverkehr von Anfang Oktober bis Ende Mai jedes Jahr unterbrochen. Die zukünftige ganzjährige Verbindung ist deshalb für die Kantone Uri, Graubünden und Wallis von grosser touristischer und volkswirtschaftlicher Tragweite. Der Eisenbahntunnel wird mit zwei Kreuzungsstellen und einem Baustollen vom Bedretto-tal her zur Tunnelmitte gebaut. Dieser erleichtert und ver-



Erstellen von Werk- und Unterbaracken am südlichen Dorfausgang von Realp unterhalb der ansteigenden Furkapass-Strasse. (Ria-Photo, Zürich)

kürzt die Bauarbeiten und ist auch aus Sicherheitsgründen notwendig. Er ist auch für eine spätere Verbindung vom Wallis und Urnerland nach dem Tessin vorgesehen. Die Kosten für den ganzen Tunnelbau betragen mit Berücksichtigung der Teuerung 100 Mio Fr. DK 624.19

informationen

Sia

SIA Generalsekretariat Selnastrasse 16 Postfach 8039 Zürich Telephon (01) 36 15 70

Was spricht für die Einführung einer Vereinszeitschrift?

Ein überzeugender Beschluss

Die Delegiertenversammlung vom 1. Juni 1973 in St. Gallen hat mit 105 gegen 25 Stimmen folgende Ergänzung der Statuten des SIA durch einen neuen Artikel 55 beschlossen:

«Das Abonnement einer Ausgabe der Vereinszeitschrift ist für alle Mitglieder obligatorisch. Die Delegiertenversammlung legt die Höhe des Abonnementpreises fest.»

(Die bisherigen Art. 56 und 57 werden neu Art. 57 und 58).

Nach unseren Vereinsstatuten können Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend die Revision der Statuten einer Urabstimmung allen Mitgliedern des SIA unterbreitet werden. Auf Initiative der Sektion Schaffhausen ist das Begehren, diese Statutenänderung in einer Urabstimmung allen Mitgliedern zu unterbreiten, in Vorbereitung.

Die Vorarbeiten

Das Ziel, eine eigene Vereinszeitschrift zu schaffen, ist ein altes Postulat des SIA. Damit soll der regelmässige und periodische Kontakt zwischen dem Zentralverein bzw. den Sektionen und Fachgruppen und allen Mitgliedern vertieft werden. In dieser Ab-

sicht haben sich der Zentralverein und die Sektionen bereits vor mehreren Jahren mit wesentlichen Anteilen an der «Verlags AG der akademischen technischen Vereine» als Herausgeberin der Schweizerischen Bauzeitung und der «S.A. du Bulletin Technique de la Suisse Romande» beteiligt. Nach langen Verhandlungen ist es nun gelungen, diese beiden Gesellschaften zu vereinen, womit die Voraussetzungen für ein eigenes Publikationsorgan in einer deutschsprachigen und einer französischsprachigen Ausgabe geschaffen wurden.

Wünschenswert wäre auch eine Ausgabe in italienischer Sprache. Aus finanziellen Gründen muss dieses Vorhaben vorläufig zurückgestellt werden. Wir werden es aber nicht aus den Augen verlieren. Vorläufig haben unsere Freunde im Tessin die Möglichkeit der Wahl zwischen der deutschen und der französischen Ausgabe.

Vorstellungsbild der Technischen Berufe

Mit Recht muss man sich fragen, ob es angezeigt ist, ein für die Mitglieder obligatorisches Organ zu schaffen. Eine Informations- und Orientierungspolitik sowohl unserer Mitglieder als auch interessierter Fachorgane, wie aber auch einer weiteren Öffentlichkeit bedarf eines periodisch erscheinenden Sprachrohres. Die technischen Fachleute sind heute in der Öffentlichkeit mehr und

mehr als Verursacher oder Mithelfer an der Umweltveränderung und Umweltbeeinträchtigung verdächtig. Das Vorstellungsbild vom Ingenieur und Architekten wird recht häufig falsch gesehen. Eine der wesentlichen Aufgaben eines eigenen Organes wäre es, das wirkliche Bild der technischen Berufe wiederzugeben, bzw. falsche oder absichtlich unterschobene Vorstellungen richtig zu stellen. Es wird viel zu oft übersehen, dass Ingenieure und Architekten zu einem überwiegenden Teil für die öffentlichen Belange und das Wohlergehen unserer Einwohner arbeiten. Ohne ihren täglichen Einsatz wären viele Mängel noch viel schlimmer. Sind sich die Ingenieure und Architekten dessen bewusst und weiss es auch die Öffentlichkeit?

Interdisziplinäre Orientierung

Viele Aufgaben sind zunehmend vielschichtig und damit komplex. Ihre Lösung bedarf einer Beteiligung der verschiedenen Fachrichtungen. Richtig verstanden und angewandt ist die Forderung nach Zusammenarbeit über die engen Fachbereiche hinweg eine unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit auf technischem Gebiet in der Zukunft. Gibt es in der Schweiz ein Organ von hohem Niveau, das entsprechend interdisziplinär ausgerichtet ist und diese Belange regelmässig wahrnimmt?